



Fortgeführte Portfoliobewertungseinheit

In der mit § 254 HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)¹ erstmals geschaffenen, gesetzlichen Norm für Sicherungsbeziehungen in Verbindung mit IDW RS HFA 35² werden die Voraussetzungen detailliert erläutert, unter denen Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden dürfen. Nach § 254 HGB ist bei Vorliegen einer entsprechenden Dokumentation die Bildung von Micro-, Macro- und Portfoliobewertungseinheiten zulässig.³

Eine Portfoliosicherung bzw. –bewertungseinheit ist dadurch gekennzeichnet, dass Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert werden.⁴ In der Praxis liegt eine Portfoliobewertungseinheit beispielsweise vor, wenn ein Darlehensportfolio gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert wird. Die Zinsänderungsrisiken können in Form von Wert- oder Zahlungsstromänderungen ausgeprägt sein und mittels Receiver- bzw. Payer-Swaps abgesichert werden.⁵

In Textziffer 87 IDW RS HFA 35 ist geregelt, wie der vereinnahmte bzw. gezahlte Betrag eines Sicherungsinstrumentes, das zur Absicherung von Wertänderungsrisiken diene, zu verbuchen ist, falls das Sicherungsinstrument veräußert bzw. glattgestellt wird. Der auf den wirksamen Teil der Sicherungsbeziehung entfallende Betrag ist bei bisheriger Anwendung der Einfrierungsmethode erfolgsneutral mit dem Buchwert des Grundgeschäfts zu verrechnen. Der unwirksame Teil ist erfolgswirksam zu erfassen.

IDW RS HFA 35 enthält keine weitere Regelung im Falle der Auflösung von Sicherungsinstrumenten, die ein ganzes Portfolio absichern (Portfolio-bewertungseinheit). Daraus ergibt sich eine Problemstellung, die im Folgenden näher betrachtet wird.

Ein Portfolio verhält sich in der Regel nicht statisch. Es weist eine dynamische Struktur auf, die durch Neuzugänge, vorzeitige Rückzahlung einzelner Positionen, Konditionsänderungen etc. beeinflusst wird. Allein schon der Zeitablauf bewirkt zum Beispiel durch Auslauf einzelner Posten eine Veränderung in der Ausprägung eines Portfolios. Dies führt in der Folge zwangsläufig dazu, dass die vorhandene Portfoliosicherung gegebenenfalls auch fortlaufend angepasst werden muss, um Ineffektivitäten zu vermeiden. Dies erfolgt regelmäßig durch Glattstellung und Neuvereinbarung von einem oder mehreren Sicherungsinstrumenten.

¹ BilMoG ist ein deutsches Artikelgesetz zur Reform des Bilanzrechts, das am 29.05.2009 in Kraft trat.

² Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), das rund 12.000 in Deutschland fachlich anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfer als Mitglieder hat, hat im Hauptfachausschuss (HFA) in seiner Stellungnahme zum Rechnungswesen (RS) die Voraussetzungen erläutert, unter denen Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente nach § 254 HGB zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden dürfen

³ vgl. IDW RS HFA 35 Tz. 16

⁴ vgl. IDW RS HFA 35 Tz. 18

⁵ vgl. IDW RS HFA 35 Tz. 21



Die Portfoliosicherungsbeziehung wird in diesem Falle nicht beendet, sondern adjustiert fortgeführt (Fortgeführte Portfoliobewertungseinheit).

Führt nun die Glattstellung eines Portfolio-Sicherungsinstrumentes beispielsweise zu einer Vereinnahmung eines Betrages, stellt sich die Frage, wie dieser Betrag bilanziell zu behandeln ist. Gemäß Textziffer 87 IDW RS HFA 35 ist der Betrag gegen den Buchwert jedes einzelnen, bisher abgesicherten Grundgeschäftes im Portfolio erfolgsneutral zu verrechnen. Bei einem Portfolio mit einer überschaubaren Anzahl von Kontrakten wäre dies sicherlich noch zu bewerkstelligen. Bei einer Vielzahl von Grundgeschäftspositionen stellt sich dagegen die Frage, wie der vereinnahmte Betrag auf die einzelnen Grundgeschäfte anteilig zu verrechnen ist.

Vorausgesetzt, die Portfoliobewertungseinheit wird, wie bereits ausgeführt, fortgeführt und ein adjustiertes Sicherungsinstrument tritt an die Stelle des aufgelösten Sicherungsinstrumentes, bietet sich eine pragmatische Vorgehensweise an: Der aus der Auflösung des Sicherungsinstrumentes vereinnahmte Betrag wird in das Folgesicherungsinstrument in Form einer Vorleistung quasi übertragen. Der vereinnahmte Betrag sowie die Vorleistung werden erfolgswirksam erfasst. Etwaige Ineffektivitäten zwischen Grund- und Sicherungsgeschäften⁶ sind, sofern sich ein Überhang der negativen Wertänderungen über die positiven Wertänderungen ergibt, wie bisher aufwandswirksam zu erfassen.⁷

Diese Handhabung wurde bereits von führenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestätigt und schließt eine Regelungslücke in § 254 HGB und IDW RS HFA 35.

Heinz Reich

⁶ vgl. IDW RS HFA 35 Tz 65, 66

⁷ vgl. IDW RS HFA 35 Tz 66